

125. Die Mitgliedsbücher der Deutschen Arbeitsfront sind keine öffentlichen Urkunden.

V. Straffenat. Urf. v. 27. Oktober 1938 g. S. 5 D 411/38.

I. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte als Beitragswalter der Deutschen Arbeitsfront die Mitgliederbeiträge einzuziehen. Hierbei hat er sich, wie das LG. festgestellt hat, der Untreue in Lateinheit mit Unterschlagung schuldig gemacht. Insofern unterliegt die Verurteilung keinen durchgreifenden Bedenken. (Das wird näher ausgeführt.)

Zu beanstanden ist das Urteil des LG. aber insofern, als es bei der Erörterung der Fälschungen, die der Angeklagte zur Verdeckung seiner Veruntreuungen an den Mitgliedsbüchern vorgenommen hatte, davon ausgegangen ist, die genannten Bücher seien öffentliche Urkunden. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung bezieht sich die Strafkammer auf die Entscheidung RGSt. Bd. 70 S. 210, die den Mitgliedsbüchern der NSDAP. die Eigenschaft öffentlicher Urkunden beilegt. Die Gründe, die das RG. dort für diese Annahme dargelegt hat, lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf die hier zu entscheidende Frage übertragen. Während im § 1 des G. z. Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dezember 1933 die NSDAP. als die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden bezeichnet wird und der Abs. 2 dieser Bestimmung ihr das Wesen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes beilegt, deren Satzung der Führer bestimmt, unterscheidet die WD. des Führers und Reichskanzlers v. 29. März 1935 zwischen der NSDAP. (§ 1), ihren Gliederungen (§ 2), und den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden (§ 3), unter denen auch die DAJ. einschließlich der NSGemeinschaft „Kraft durch Freude“ genannt ist. Für die angeschlossenen Verbände bestimmt der § 5 der WD., daß sie eigene

Rechtspersönlichkeit besitzen können und der Finanzaufsicht des Reichschatzmeisters der NSDAP. unterstehen. Hier ist auch der § 17 der ersten AusfVest. zu der DurchfV. v. 29. April 1935 von Wichtigkeit. Er lautet:

„(1) Die angeschlossenen Verbände sind Nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.“

Trotz der gewaltigen Aufgaben, die der DAf. durch die V.D. des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziele der DAf. v. 24. Oktober 1934 zugewiesen sind, und der Wichtigkeit, die ihrem Wirken für alle schaffenden Deutschen, für die Erhaltung des Arbeitsfriedens und die Auswärtsentwicklung des gesamten Volkes beigemessen werden muß, läßt sich doch nicht sagen, daß die Dienststelle der DAf., die die Mitgliedsbücher ausstellt, einer öffentlichen Behörde gleichzuachten sei, wie das nach RGSt. Bd. 69 S. 359 bei der dort bezeichneten Dienststelle der Partei in dem dort ebenfalls bezeichneten Umfange der Fall ist. Denn die DAf. unterscheidet sich schon dadurch maßgeblich von der Partei, daß sie nicht wie diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Die Verbindung der DAf. mit Staat und Partei ist im wesentlichen durch die §§ 5, 6 der genannten V.D. des Führers gewährleistet, die der NSDAP. die Führung der Deutschen Arbeitsfront sichert. Auch wenn der Begriff der öffentlichen Urkunden heute die in RGSt. Bd. 69 S. 357 dargelegte, in RGSt. Bd. 70 S. 210 gebilligte weite Auslegung erfahren muß, darf doch nicht übersehen werden, daß eine durch die Umstände nicht zwingend gebotene Erweiterung des Begriffes wegen der im § 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. enthaltenen schweren Strafandrohung vermieden werden muß. Für Fälle der hier in Rede stehenden Art reicht der durch die §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gewährte Schutz aus.

Der Rechtsfehler findet im Urteilsjahre keinen Ausdruck und hat auch die Strafbeurteilung in diesem Fall ersichtlich nicht beeinflusst. Daher kann davon abgesehen werden, das angefochtene Urteil aufzuheben.